

Begründung zur Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Ortsteil Billig

Die Gestaltungsverordnung soll das Baugeschehen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Ortsteil Billig für die Neubebauung, Umbauten und Erweiterungen von Gebäuden in Bezug auf Proportionen, Größe und Dachform der Gebäudekörper regeln. Des Weiteren werden Festsetzungen hinsichtlich Werbeanlagen, Einfriedungen und Abgrabungen getroffen.

§§ 3 bis 5

Dachformen, Farbe der Dacheindeckung, Dachgauben und Dacheinschnitte In Anpassung an die Umgebungsstruktur und zur Ermöglichung zeitgemäßer Architekturformen werden alle geneigten Dachformen – aber auch Sonderformen – zugelassen. Krüppelwalmdächer werden aufgrund ihrer ortsuntypischen Form ausgeschlossen.

Die zulässigen Dachneigungen dürfen zwischen 20 Grad und 45 Grad betragen, damit sich die neuen Gebäude besser in die bestehende Billiger Dachlandschaft einfügen.

In Ortsteil Billig herrschen dunkelgraue Dacheindeckungen mit matter Oberfläche vor. Aus diesem Grund werden die Dacheindeckungen in Farbe und Material eingeschränkt. Eine Vielzahl von Farben würde zu einer im Ortsbild städtebaulich unerwünschten Unruhe führen.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Proportionen der Dachgauben und Dacheinschnitte erfolgt, um das Hauptdach eines Gebäudes als solches noch erkennen zu können und um eine ruhige Dachlandschaft zu erhalten.

Sie sind daher auch nur bei einer eingeschossigen Bauweise, und damit bei Gebäuden mit Dachneigungen ab 35 Grad zugelassen.

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sind Einrichtungen der Solartechnik allgemein zulässig.

§§ 6 und 7

Sockelhöhe und Drenpel

Mit der Festsetzung der Sockelhöhe und der Beschränkung der bei eingeschossiger Bauweise zulässigen Drenpel soll ein Einfügen der Bebauung in den vorhandenen Bestand erzielt und eine optisch ungünstige Fassadenproportionen vermieden werden.

§ 8

Einfriedungen

Die Begrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Raum prägt das Straßenbild. Um einen harmonischen Übergang zu erzielen werden entsprechende Festsetzungen zur Höhe und Material getroffen.

§ 9

Werbeanlagen

Werbeanlagen werden auf Grund der allgemeinen Wohnnutzung nur eingeschränkt zugelassen. Somit sollen gestalterische Störungen des Ortsbildes vermieden werden.

§ 10
Abgrabungen

Durch die einschränkenden Festsetzungen bezüglich der Abgrabungen an Gebäuden sollen gestalterische Störungen vermieden werden.

Euskirchen, den 19.02.2015

Siegel

gez Dr. Friedl
Bürgermeister